

Dienstag, 19. April 1994

b) A3-0207/94

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des unabhängigen Sachverständigenausschusses über die Unternehmensbesteuerung,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes (SEK(92)1118),
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0207/94),
- A. in der Erwägung, daß die Europäische Union einen effizienten Binnenmarkt braucht, in dem Investitionsentscheidungen nicht durch Verzerrungen bei den nationalen Steuersystemen beeinflußt werden,
- B. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament bereits seit langem die Vorkehrungen der Gemeinschaft zur Schaffung eines solchen Binnenmarktes unterstützt hat,
- C. in der Erwägung, daß die Verbesserungen auf steuerlichem Gebiet unzureichend ausgefallen sind, was vor allem auf das im Rat angewandte Einstimmigkeitsprinzip zurückzuführen ist,
- D. in der Erwägung, daß mehrere Vorschläge der Kommission bereits seit vielen Jahren im Rat blockiert sind, obwohl das Parlament bereits eine Stellungnahme dazu abgegeben hat,
- E. in der Erwägung, daß seit 1990 zwar Fortschritte bei der Abschaffung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme in bezug auf Fusionen und Mutter-Tochter-Gesellschaften erzielt worden sind, solche Fortschritte jedoch bei Zinserträgen und Lizenzgebühren, dem von der Muttergesellschaft vorzunehmenden Ausgleich von Verlusten von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie im Hinblick auf eine gemeinsame Quellensteuer auf die an die Anteilseigner ausgeschütteten Dividenden ausgeblieben sind,
1. begrüßt den Bericht des Ausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding als wichtigen Beitrag zu der Debatte über die Rolle der Unternehmensbesteuerung und ihre Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Finanz- und Investitionsströme;
 2. unterstützt den von der Kommission empfohlenen pragmatischen Ansatz, der dem Subsidiaritätsprinzip und dem in den Verträgen verankerten Maß an Souveränität der Mitgliedstaaten in Steuerfragen Rechnung trägt;
 3. betont, daß etwaige Vorschläge der Kommission für ein Tätigwerden der Union im Hinblick auf eine Reform der Unternehmensbesteuerung erst dann vorgelegt werden sollten, wenn umfassende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten stattgefunden haben, damit festgelegt werden kann, welche Fragen für eine Lösung auf der Ebene der Union geeignet sind;
 4. glaubt, daß bei sämtlichen Empfehlungen für etwaige Änderungen das allgemeine steuerliche Umfeld in Verbindung mit der Verwirklichung der WWU, die haushaltspolitischen Sachzwänge der Mitgliedstaaten, die Konsequenzen von Veränderungen der Bemessungsgrundlage oder der Sätze der Körperschaftssteuer für andere Formen der Besteuerung sowie die umfassendere Rolle der Unternehmensbesteuerung als Instrument der Wirtschaftspolitik berücksichtigt werden sollten;
 5. regt an, die Wirkung der Unternehmensbesteuerung auf Handel und Investitionsströme nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen der Europäischen Union und Drittländern zu berücksichtigen;

Dienstag, 19. April 1994

6. fordert, daß das Europäische Parlament regelmäßig über den Inhalt der Konsultationen zwischen der Kommission und dem Rat unterrichtet und in geeigneter Form zu spezifischen Vorschlägen konsultiert wird;

Beseitigung der Doppelbesteuerung der grenzüberschreitenden Einkommensströme

Quellensteuer

7. teilt die Ansicht, daß es wünschenswert wäre, die Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme zu beseitigen, und zwar entsprechend dem 1990 von der Kommission verkündeten Ansatz, der ein gemeinsames System der Besteuerung von Fusionen, Spaltungen, der Einbringung von Unternehmensteilen und des Austauschs von Anteilen vorsieht, sowie in Übereinstimmung mit dem Vorschlag betreffend die Besteuerung von Mutter-Tochter-Gesellschaften und die Ausweitung des Geltungsbereichs der beiden Richtlinien, wie vom Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik in seiner Sitzung vom 16./17. Februar 1994 gebilligt;

8. bezweifelt den Nutzen des vom Ruding-Ausschuß formulierten Vorschlags, einen einheitlichen Quellensteuersatz von 30% auf die Dividendenausschüttung von in der EG ansässigen Unternehmen (im Falle von Dividenden, die nicht unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallen und an Anteilseigner gezahlt werden, die nicht in der EG ansässig sind) einzuführen, weil er solche Anleger von Anlagen in der EU abschrecken und dazu führen könnte, daß EU-Ansässige außerhalb der Union investieren; auch könnte es sein, daß eine solche Steuer gegen den Grundsatz der neutralen Behandlung von Kapitalbeteiligungen und Kreditfinanzierung verstößt;

Verrechnungspreise

9. billigt die vom Ruding-Ausschuß vorgeschlagenen Leitlinien einschließlich der Empfehlung, daß sämtliche Mitgliedstaaten das Schlichtungs-Übereinkommen ratifizieren sollten, und fordert insbesondere die drei Mitgliedstaaten, die dies bisher versäumt haben, auf, das Übereinkommen unverzüglich zu ratifizieren, was dazu führen würde, daß die Preise grundsätzlich unter uneingeschränkten Wettbewerbsbedingungen („dealing at arm's length“) als Grundlage der Verrechnungspreise festgesetzt würden; fordert die Kommission auf, auf europäischer und internationaler Ebene zu prüfen, ob eine koordinierte Verlagerung hin zu einer einheitlichen Besteuerung einen effizienteren Weg darstellt, die Probleme der Steuerhinterziehung durch transnationale Unternehmen und der Steuerkonkurrenz zwischen den Steuerbehörden zu bewältigen;

10. hält es außerdem für wünschenswert, die Probleme der unzureichenden Kapitalausstattung und der Aufteilung der Aufwendungen für die Hauptverwaltung sowie die weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Inrechnungstellung zentral erbrachter Konzerndienste (z. B. F + E) unter der Überschrift „Verrechnungspreise“ zu behandeln, und unterstützt die Anregung, die Praxis der „Vorabverfügungen“ weiterzuentwickeln, wonach ein Unternehmen von der Steuerbehörde einen Vorabbeschluß über die steuerlichen Auswirkungen seiner wirtschaftlichen Pläne erhalten kann;

11. fordert bis zur Einführung eines umfassenden Systems von „Vorabverfügungen“ einen verstärkten Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden, um die betroffenen Unternehmen besser über die steuerlichen Auswirkungen grenzüberschreitender Einkommensströme zu unterrichten;

Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen

12. unterstützt die an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, das Netz der bilateralen Steuerabkommen innerhalb der Union zu vervollständigen und — vorbehaltlich einer umfassenden Koordinierung der Initiativen der Kommission mit dem Vorgehen der Mitgliedstaaten — eine gemeinsame Politik im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen untereinander und mit Drittländern zu formulieren;

13. glaubt, daß das einschlägige Vorgehen der Union strikt auf die Bereiche, die für die Union von wesentlichem Interesse sind, sowie vor allem auf Regelungen begrenzt bleiben sollte, die den Rechtsvorschriften der Union unterliegen;

14. ist ferner der Auffassung, daß die Kommission darüber wachen sollte, daß die bilateralen Steuerabkommen mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und den bestehenden Steuer Richtlinien der Gemeinschaft übereinstimmen;

Dienstag, 19. April 1994

Verlustausgleich

15. nimmt die Anmerkungen des Ruding-Ausschusses zur Kenntnis, was das Fehlen von Regeln betrifft, die es den in der Union ansässigen Unternehmensgruppen gestatten würden, Verluste in einem Mitgliedstaat durch die in einem anderen Mitgliedstaat erwirtschafteten Gewinne auszugleichen;

16. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, als ersten Schritt im Rat den Richtlinienvorschlag (KOM(90)595) anzunehmen, der die Berücksichtigung der Verluste von in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften vorsieht;

17. ist sich der Tatsache bewußt, daß der vorstehend genannte Richtlinienentwurf keinen Verlustausgleich zwischen verschiedenen Tochtergesellschaften der gleichen Muttergesellschaft vorsieht;

18. glaubt in Anbetracht der Tatsache, daß ein solcher horizontaler Ausgleich in den Mitgliedstaaten nicht generell möglich ist, daß es verfrüht wäre, einen umfassenden vertikalen und horizontalen Ausgleich auf der Ebene der Union einzuführen;

Körperschaftssteuern

Steuersatz

19. teilt die Ansicht der Kommission, daß die Einführung des vom Ruding-Ausschuß vorgeschlagenen Körperschaftssteuer-Mindestsatzes von 30% problematisch wäre, da

— die Mitgliedstaaten anfälliger für die Steuerkonkurrenz würden, die von Drittländern ausgeht,

— kleine und mittlere Unternehmen im Hinblick auf Erleichterungen der Steuerlast in einigen Mitgliedstaaten mit Problemen konfrontiert wären,

auch der bestehende Zusammenhang zwischen der Höhe des Satzes und der Struktur der steuerlichen Bemessungsgrundlage sowie den Definitionen der Steuertatbestände berücksichtigt werden muß;

Steuerbemessungsgrundlage

20. unterstützt den Standpunkt der Kommission, daß der Umfang der vom Ruding-Ausschuß ins Auge gefaßten Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage dem Grundsatz der vom Ausschuß selbst vertretenen minimalen Harmonisierung widerspricht;

21. nimmt die vom Ruding-Ausschuß getroffene Schlußfolgerung zur Kenntnis, daß Unterschiede zwischen den Vorschriften über die Steuerbemessungsgrundlage in der Regel kaum Konsequenzen für die Unterschiede bei den Kapitalkosten in den einzelnen Mitgliedstaaten haben;

22. gibt zu bedenken, daß viele der vorgeschlagenen Harmonisierungsmaßnahmen eine Verminderung der Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage zur Folge hätten, was potentielle Konsequenzen entweder in Gestalt einer Erhöhung der Sätze oder einer Verlagerung der Belastung auf andere Teile der Steuerbemessungsgrundlage haben könnte;

23. würdigt insbesondere die von der Kommission abgegebene Zusicherung, Maßnahmen der Union im Hinblick auf die nachstehenden Aspekte prüfen zu wollen: Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns, Vortrag von Auslandsverlusten, Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge für die Altersversorgung von oder für im Ausland tätige Arbeitnehmer sowie Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien, wobei die letztgenannten Aspekte außerdem noch im Einklang mit dem Bestreben stehen würden, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erleichtern;

Kleine und mittlere Unternehmen

24. begrüßt die Tatsache, daß sich auch die Kommission dafür ausspricht, daß die Unternehmen, die nicht als Kapitalgesellschaften gegründet wurden, das Recht erhalten, sich für die Körperschaftsbesteuerung zu entscheiden, und fordert mit Nachdruck, daß entsprechende Vorschläge vorgelegt werden;

Dienstag, 19. April 1994

Steuerliche Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden

25. begrüßt die Absicht der Kommission, mit den Mitgliedstaaten zu erörtern, wie die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses umgesetzt werden können; weist jedoch darauf hin, daß die Aufgabe der Bedingung der Gegenseitigkeit dazu führen würde, daß das Aufenthaltsland von Anteilseignern, die in den Genuß extraterritorialer Dividenden kommen, einseitig die Kosten für die Erstattung oder Anrechnung der im Ursprungsland der Dividende gezahlten Körperschaftsteuer tragen müßte;

Steueranreize

26. unterstützt die Ausführungen des Ruding-Ausschusses, daß unter Berücksichtigung der zunehmenden Mobilität des Kapitals und der Finanzdienstleistungen die Gefahr besteht, daß infolge der Steueranreize ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, daß solche Anreize nicht an die Bemessungsgrundlage gekoppelt und transparent sein sollten und daß bei den staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 strengere Maßstäbe als bisher angelegt werden sollten;

27. teilt die Überzeugung, daß solche Beihilfen transparenter gemacht werden sollten, und fordert die Kommission dringend auf, bei staatlichen Beihilfen strengere Kriterien zu handhaben und sich um einen besseren Ausgleich mit der gemeinschaftlichen Regional-, Umwelt- und Industriepolitik zu bemühen;

28. erkennt jedoch an, daß steuerliche Vergünstigungen unter gewissen Umständen eine legitime Funktion haben können, insbesondere als Element einer in sich schlüssigen Politik der regionalen Entwicklung;

Schlussfolgerung

29. erkennt an, daß die Besteuerung eindeutig Probleme im Hinblick auf die uneingeschränkte Verwirklichung des Binnenmarktes sowie der Wirtschafts- und Währungsunion aufwirft;

30. stellt fest, daß das Einstimmigkeitsprinzip im Rat ein Haupthindernis für den Erlaß von Rechtsvorschriften der Union darstellt;

31. glaubt, daß das Subsidiaritätsprinzip strikt eingehalten werden sollte;

32. regt an, daß sich Maßnahmen der Union im Bereich der Unternehmensbesteuerung auf das unerläßliche Minimum beschränken sollten, um zu gewährleisten, daß der Binnenmarkt und das letztliche Ziel einer umfassenden Wirtschafts- und Währungsunion ungehindert verwirklicht werden; unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, die Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme zu beseitigen, da es sich hier um eine oberste Priorität handelt.

*
*
*

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.